



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 16 vom 19. Februar 2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Interdisziplinären Bachelorstudiengang Sozialökonomie

Vom 26. August 2013

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 2. Dezember 2013 die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 26. August 2013 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) beschlossene Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Interdisziplinären Bachelorstudiengang Sozialökonomie gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die Ordnung für die Bachelorprüfung im Interdisziplinären Bachelorstudiengang Sozialökonomie und die Masterprüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen Europastudien, International Business Administration, Entrepreneurship, Human Resource Management - Personalpolitik und Ökonomische und Soziologische Studien vom 15. Juli 2009, zuletzt geändert am 14.07.2010, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Ordnung wird die Textstelle „und die Masterprüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen Europastudien, International Business Administration, Entrepreneurship, Human Resource Management – Personalpolitik und Ökonomische und Soziologische Studien“ gestrichen.
2. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gliederung des Studiengangs
- § 2 Ziel des Studiengangs und Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Regelstudienzeiten
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer
- § 7 Anmeldung zu Prüfungen
- § 8 Anrechnungen von Prüfungsleistungen und Prüfungsleistungen in anderer Form
- § 9 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Unterbrechung, Versäumnis
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsfristen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Hausarbeiten und Bachelorabschlussarbeit
- § 15 Widersprüche, Beschwerden
- § 16 Freier Prüfungsversuch, Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung
- § 17 Zulassung

II. Bachelorprüfung

- § 18 Bachelorprüfungen und Gliederung des Bachelorstudiums
- § 19 Prüfungsfristen für Studierende im Teilzeitstudium
- § 20 Zulassungsvoraussetzungen und Umfang der Bachelorprüfung
- § 21 Kreditpunkte
- § 22 Prüfungsleistungen im ersten Studienjahr
- § 23 Prüfungsleistungen im zweiten und dritten Studienjahr
- § 24 Große Hausarbeit
- § 25 Bachelorabschlussarbeit
- § 26 Bestehen der Prüfung und Gewichtung der Prüfungsleistungen

- § 27 Bachelorzeugnis
- § 28 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Prüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten“

3. In Abschnitt „I. Allgemeine Vorschriften“, werden folgende Änderungen vorgenommen:

§ 1 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„§ 1 Gliederung des Studiengangs

Der Interdisziplinäre Bachelorstudiengang Sozialökonomie besteht aus den drei einjährigen Phasen „Einführung“, „Aufbau“ und „Vertiefung“.

In § 2 wird in Absatz 1 Satz 1 die Textstelle „- und Master“ und die Textstelle „und zwar je nach angestrebtem Grad auf einem unterschiedlichen Niveau bzw. in einer unterschiedlichen Ausrichtung und Spezialisierung“ gestrichen. Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 3 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„§ 3 Akademische Grade

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ verliehen.“

§ 4 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt für das Bachelorstudium sechs Semester.“

In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „Fachbereichsausschuss des Fachbereichs Sozialökonomie“ durch „Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ ersetzt und in Satz 5 das Wort „Fachbereichsausschuss“ durch „Fakultätsrat“ ersetzt. In Absatz 3 wird das Wort „Fachbereichsausschuss“ durch „Fachbereichsvorstand“ ersetzt.

§ 6 wird ersatzlos gestrichen.

§ 7 wird zu § 6. In Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „nach §§ 163, 160 HmbHG in der Fassung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 109)“ durch „gemäß HmbHG in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

In Absatz 2 wird die Textstelle „-und der Master“ gestrichen.

In Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „-und die Master“ gestrichen. Satz 4 und 5 werden gestrichen.

In Absatz 4 wird Satz 2 und 3 gestrichen.

§ 7a wird zu § 7. In Absatz 3 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „- und Master“ gestrichen.

In § 12 wird in Absatz 2 Satz 1 die Textstelle „bzw. die Master-“ und in Absatz 3 Satz 1 die Textstelle „- oder Master“ gestrichen. In Absatz 3 Satz 3 wird die Textstelle „im Master-Studium innerhalb einer Frist von sechs Semestern beginnend mit dem Semester der Zulassung zu den Masterprüfungen“ gestrichen.

§ 13 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„§ 13 Mündliche Prüfung

(1) Die Prüfung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Prüfungsdauer je Studentin bzw. je Student soll zwischen 20 und 30 Minuten liegen.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Studentin bzw. dem Studenten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(3) Mitglieder der Hochschule können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilnehmen; Studentinnen bzw. Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Der Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag der zu prüfenden Studentin bzw. des zu prüfenden Studenten ausschließen, wenn anderenfalls für sie bzw. ihn ein besonderer Nachteil angenommen werden könnte. Satz 1 gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.“

„§ 14 Hausarbeiten und Bachelor- bzw. Masterabschlussarbeit“ ersetzt durch „§ 14 Hausarbeiten und Bachelorabschlussarbeit“.

Absatz 1 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„(1) Die Bachelorabschlussarbeiten sind wissenschaftliche Hausarbeiten, mit denen der Nachweis erbracht werden soll, dass die Studentin bzw. der Student ein vorgegebenes Thema selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse bearbeiten kann. Die Bachelorabschlussarbeit ist in einem Zeitraum von sechs Wochen anzufertigen.“

In Absatz 2 Satz 1 wird die Paragraphenangabe 7 durch die Paragraphenangabe 6 ersetzt. In Absatz 6 wird die Paragraphenangabe 7 durch die Paragraphenangabe 6 ersetzt und die Zahl 4 durch die Zahl 3.

§ 17 Absatz 1 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Berechtigung zum Studium für den Bachelorstudiengang besitzt und für diesen Studiengang immatrikuliert ist.“

4. In Abschnitt „II. Bachelorprüfung“, werden folgende Änderungen vorgenommen:

§ 18 Absatz 1 Nr. 3 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„3. in ein drittes Studienjahr bestehend aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen im Schwerpunkt Wirtschafts- und Arbeitsrecht, aus Pflicht- und Wahlmodulen in den Schwerpunkten Soziologie und Volkswirtschaftslehre sowie Wahlpflicht- und Wahlmodulen im Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre dem Interdisziplinären Vertiefungsmodul und der Bachelorabschlussarbeit.“

In § 21 Absatz 3 wird die Paragrafenangabe 26 durch die Paragrafenangabe 25 ersetzt.

Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen und Absatz 5 wird zu Absatz 4.

In § 22 Absatz 2 wird in Satz 2 das Wort „dreistündige“ und in Satz 3 das Wort „vierstündige“ gestrichen.

§ 23 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„§ 23 Prüfungsleistungen im zweiten und dritten Studienjahr

(1) Im zweiten Studienjahr sind in den Grundlagenmodulen der Schwerpunkte Prüfungsleistungen im Umfang von 30 Kreditpunkten zu erbringen, davon 12 Kreditpunkte in Pflichtmodulen und 18 Kreditpunkte in Wahlpflichtmodulen. Abweichend davon sind im Schwerpunkt Wirtschafts- und Arbeitsrecht 18 Kreditpunkte in Pflicht- und 12 Kreditpunkte in Wahlpflichtmodulen zu erwerben.

(2) Es sind ferner in Modulen zu „Methodischen Grundlagen“ Prüfungsleistungen im Umfang von 12 Kreditpunkten zu erbringen. Im Schwerpunkt Wirtschafts- und Arbeitsrecht sind 6 der 12 Kreditpunkte in der Veranstaltung „Methoden der Rechtswissenschaft“ zu erwerben.

(3) Weiter sind in dem „Interdisziplinären Aufbaumodul“ im zweiten Studienjahr Prüfungsleistungen im Umfang von 18 Kreditpunkten zu erbringen. (Prüfungsleistungen im Umfang von 6 Kreditpunkten aus den Grundlagenmodulen in jedem der nicht als Schwerpunkt gewählten Fächer.)

(4) Im dritten Studienjahr sind im gewählten Schwerpunktfach Prüfungsleistungen im Umfang von 30 Kreditpunkten in Vertiefungsmodulen zu erbringen. Darin enthalten sind die drei zusätzlichen Kreditpunkte für das Modul, in dem die Große Hausarbeit (§ 24) als Prüfungsleistung erbracht wird.

Davon sind im Schwerpunktfach BWL 18 Kreditpunkte in „Wahlpflichtmodulen“ und 12 Kreditpunkte in „Wahlmodulen“ zu erbringen, im Schwerpunktfach VWL 12 Kreditpunkte im Pflichtmodul und 18 Kreditpunkte im Wahlmodul, im Schwerpunktfach Soziologie 6 Kreditpunkte im Pflichtmodul und 24 Kreditpunkte im Wahlmodul und im Schwerpunktfach Wirtschafts- und Arbeitsrecht 12 Kreditpunkte im Pflichtmodul, 6 Kreditpunkte im Wahlpflichtmodul und 12 Kreditpunkte im Wahlmodul.

Das Wahlmodul umfasst Prüfungsleistungen in Veranstaltungen des gewählten Schwerpunktfachs des dritten Studienjahrs, die nicht bereits im Wahlpflichtmodul abgeschlossen wurden, und des Wahlbereichs „Advanced English.

(5) Im dritten Studienjahr sind weiter in dem „Interdisziplinären Vertiefungsmodul“ Prüfungsleistungen im Umfang von 18 Kreditpunkten (Prüfungsleistungen im Umfang von 6 Kreditpunkten in jedem der nicht als Schwerpunkt gewählten Fächer) zu erbringen.

(6) Im dritten Studienjahr sind schließlich 12 Kreditpunkte durch die Bachelorabschlussarbeit (§25) zu erwerben.

(7) Das Nähere regelt die Studienordnung.

(8) Die Art der Leistungsnachweise bestimmen die Kursleiterinnen bzw. Kursleiter (in der Regel

- Klausuren von max. 180 Minuten Dauer, ansonsten z.B.:
- protokollierte mündliche Prüfungen von 20 - 30 Minuten Dauer,
- Referate von etwa 15 Minuten Dauer mit einer 10-seitigen Verschriftlichung,
- Referate von etwa 15 Minuten Dauer mit einer mündlichen Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer,
- Hausarbeiten in einem Umfang von 12 bis 15 Seiten).

Bei kursübergreifenden Arbeiten gemäß Absatz 10 kann der Umfang entsprechend verlängert werden.

(9) Für Hausarbeiten legt der Prüfungsausschuss die Termine fest. § 14 Absatz 4, Sätze 1 und 2 gilt entsprechend. Die Hausarbeiten werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten ausgegeben. Bei Gruppenarbeiten müssen die Einzelbeiträge deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(10) Im Interdisziplinären Vertiefungsmodul des dritten Studienjahres können nach Absprache mit den Prüferinnen bzw. den Prüfern zwei Teilprüfungen aus verschiedenen Fächern durch eine kursübergreifende interdisziplinäre Hausarbeit ersetzt werden.“

§ 25 wird ersatzlos gestrichen.

§ 26 wird zu § 25. Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung des Absatzes 1 entfällt.

§ 27 wird zu § 26. Absatz 2 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in den §§ 22 und 23 genannten Prüfungsleistungen bestanden und damit 180 Kreditpunkte erzielt worden sind.“

§28 wird zu § 27.

§29 wird ersatzlos gestrichen.

§30 wird zu § 28.

5. Abschnitt „III. Master“ wird ersatzlos gestrichen.

6. Abschnitt IV. wird zu Abschnitt III. und erhält folgende Fassung:

„III. Schlussbestimmungen

§ 29

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Studentin bzw. der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin bzw. der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Studentin bzw. dem Studenten ist vor einer Entscheidung die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Absprache mit dem Prüfling.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/14 aufgenommen haben.

Hamburg, den 2. Dezember 2013
Universität Hamburg